|  |
| --- |
| **Allgemeiner Hinweis zur Vertiefung 1** |
| Diese Vertiefung fördert das Bewusstsein, dass der Schutz und die Verteidigung von Menschenrechten eine globale Aufgabe darstellen und dass auch bei uns in Deutschland die Grundrechte noch Veränderungen unterliegen, genauso, wie sich auch Gesellschaften und ihre Werte im Laufe der Zeit wandeln. |
| **Einstieg** |
| Der Einstieg dient der Aktivierung des Vorwissens und der Wiederholung. Die Lehrkraft knüpft dafür im Plenum an die Einordnung der Grundrechte an und wiederholt ggf. wichtige Grundrechte. Diese können z.B. an der Tafel/Whiteboard in einer Art Mindmap gesammelt werden. |
| **Erarbeitung** |
| Die Schüler/innen erarbeiten sich exemplarisch Kontroversen, die es rund um das Grundgesetz gibt. Die Auseinandersetzung mit möglichen Diskriminierungsgründen soll die Schüler/innen für die Rechte von Minderheiten sensibilisieren. Gleichzeitig kann hier eine Überleitung zu den Kinderrechten erfolgen.  Weitere mögliche Merkmale, die zu Diskriminierung führen können:   * Äußerlichkeiten (Gewicht; Kleidung; Stil; Merkmale, die auf eine bestimmte Herkunft schließen lassen usw.) * soziale Herkunft/Milieu/Wohngegend * finanzielle Situation des Elternhauses * Name * Dialekt/Akzent usw.   Die Auswahl und Begründung für die Aufnahme bestimmter Kinderrechte könnte folgendermaßen aussehen:   * + **Recht auf ausreichende und gesunde Ernährung**   Begründung:   * + - bestimmte Kinder erhalten im Elternhaus keine ausreichende oder keine gesunde/reichhaltige Nahrung,     - durch GG-Änderung würde der Staat verpflichtet, z.B. für alle Kinder ein kostenloses Mittagessen anzubieten (bisher nur in einigen Bundesländern, bis zu gewissem Alter und abhängig vom Ein- kommen der Eltern).   + **Recht auf politische Beteiligung**   Begründung:   * + - Politik wird vorwiegend von eher älteren Menschen gemacht,     - Kinder und Jugendliche werden die aktuellen Entscheidungen (z.B. in Bezug auf die Umwelt) spä- ter tragen und „ausbaden“ müssen.   Weitere individuelle Schüler/innenantworten möglich. |

|  |
| --- |
| **Weiterführende Hinweise zur UN-Kinderrechtskonvention:**  „Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes besteht aus insgesamt 54 Artikeln und basiert auf vier Grundprinzipien: dem Diskriminierungsverbot, dem Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, dem Beteiligungsrecht und dem Kindeswohlvorrang.  Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat 1992 in Deutschland in Kraft. Die dabei zunächst erklärten Vorbehalte sind 2010 zurückgenommen worden. Die UN-Kinderrechtskonvention gilt in Deutschland im Range eines einfachen Bundesgesetzes.  Die UN-Kinderrechtskonvention besteht aus 54 Artikeln und wird ergänzt durch drei Fakultativprotokolle, die Deutschland ratifiziert hat. Diese gelten gleichrangig und ergänzend zur UN-Kinderrechtskonvention:   * das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, * das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und * das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (das sogenannte Individualbeschwerdeverfahren).“   Quelle: *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: UN-Kinderrechtskonvention, 05.07.2018, unter:* [*https://www.bmbfsfj.bund.de/*](https://www.bmbfsfj.bund.de/)(zuletzt: 29.07.2025).  Zu den unterschiedlichen Positionen der Parteien und deren Argumenten findet sich hier eine Übersicht: Deutscher Bundestag: Kontroverse Debatte über Gesetzentwürfe zu Kinderrechten im Grundgesetz, 06.06.2019, unter: [https://[www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw23-de-kinderrechte-643308](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw23-de-kinderrechte-643308)](https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw23-de-kinderrechte-643308) (zuletzt: 29.07.2025). |
| **Transfer/Abstimmung** |
| Eine abschließende Diskussion über die Auswahl der Begründungen kann auch Gegenargumenten einen Raum geben. Immerhin gilt die Kinderrechtskonvention bereits in Deutschland; eine Aufnahme in das GG halten viele für überflüssig. So würden die Menschenrechte für alle Menschen egal welchen Alters gelten. Auch schütze bereits Art. 5 GG im Besonderen die Familie (und somit die Kinder). Ob nun die Kinderrechte Abwehrrechte gegenüber dem Staat oder eine Entmachtung der Eltern darstellen, wird unterschiedlich bewertet. Befürworter argumentieren, dass Kinder eines besonderen Schutzes bedürfen und eben nicht nur „kleine Erwachsene“ seien. Auch wird häufig das Argument der Kinderarmut in Deutschland genannt, gegen die dann der Staat aktiv vorgehen müsste. |